

## **Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2012/2013**

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG), § 3 des Artikel 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BgbSchulG - vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juli 2011 (GVBl.I/11, Nr.13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 23.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.
- (2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Drößig der Gemeinde Heideland als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

### **§ 2 Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme**

- (1) Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.
- (2) Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde wählen.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung – GV.
- (5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung trifft der Schulträger.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

### § 3 Aufnahmekapazität

- (1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.
- (2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation.
- (3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
<b>Grundschule Stadtmitte</b> mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule und mit flexibler Eingangsstufe Karl Marx- Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Finsterwalde Nehesdorf</b> mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 1	1 Regelklasse 1 Klasse mit flexibler Eingangsphase
<b>Grundschule Nord</b> mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	1 Regelklasse

### § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Finsterwalde, 23.11.2011



Gampe  
Bürgermeister